

Zu §. 23. und 24. Die Untersuchung der Salzcontraventionen gehörte bisher zur Competenz der ordentlichen Obrigkeiten. Aber sowohl die Natur der Salzcontraventionen, welche nicht selten mit Zollvergehen im Zusammenhange stehen können, zum mindesten eine analoge Beurtheilung zulassen, als auch der Umstand, daß das mit der Controle des Salzwesens beauftragte Aufsichtspersonal zum größten Theile den Haupt- und Haupt-Steuerämtern unmittelbar untergeben ist, und in fortwährender Geschäftsberührung mit diesen steht, lassen es als zweckmäßig erscheinen, die Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der hinsichtlich des Salzwesens bestehenden Anordnungen an die gedachten Hauptämter zu verweisen, wobei zugleich nicht unbeachtet bleiben kann, daß im Allgemeinen die möglichste Erleichterung der Obrigkeiten hinsichtlich der ihrem Geschäftsbereiche bis jetzt angehörigen Verwaltungsgegenstände gewünscht wird.

Das für Uebertretungen der Abgabengesetze vorgeschriebene Verfahren stellt sich auch hierbei als anwendbar dar. Es ist jedoch dabei zugleich Vorsehung getroffen worden, daß die hierunter erforderlichen Vernehmungen mit den Salzverwaltereien auf möglichst kurzem Wege erfolgen, die zuletzt genannten Behörden aber, zu deren Kenntniß Uebertretungen der, das Salzwesen betreffenden Vorschriften am leichtesten gelangen werden, auch selbst Anzeigen annehmen und zu Untersuchung bringen können.

Der Deputationsbericht spricht sich aus wie folgt:

§. 23. So sehr es auch auf der einen Seite dankbar anzuerkennen ist, daß den in der neuern Zeit ohnehin mit Geschäften fast überlasteten Ortsobrigkeiten durch die vorliegende Bestimmung eine Erleichterung zu Theil werden soll, so hat die Verweisung der Untersuchungen in Betreff des Salzwesens an die Hauptzoll- und Hauptsteuer-Ämter der Deputation doch um deswillen nicht ganz unbedenklich geschienen, weil dadurch für die betheiligten Contravenienten in großen Bezirken und daher bei großen Entfernungen vom Sitze des Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Ämtes, namentlich wenn nur ganz unbedeutende Gesetzübertretungen in Frage sind, eine zu große, mit dem Vergehen selbst vielleicht gar nicht in Verhältniß stehende, Benachtheiligung eintreten müßte. Um nun dieses Bedenken zu entfernen, jedoch auf der andern Seite auch die einmal aufgestellten Principien über die Competenzverhältnisse nicht zu stören, hielt man es für angemessen, einen Antrag dahin zu stellen, daß in Untersuchungen wegen Uebertretungen des vorliegenden Gesetzes der Delegation der Nebenzoll- und Untersteuer-Ämter eine möglichst ausgedehnte Anwendung gegeben werden möge. Die Herren königl. Commissarien haben hierbei bemerkt gemacht, daß sich dies in Berücksichtigung des Gesetzes vom 14. December 1837 §. 22 schon von selbst verstehe. Allein da die hier angezogene Gesetzstelle nur davon spricht, daß „es nachgelassen bleibe, Vernehmungen u. auch in den Localien der Nebenzoll- und Untersteuerämter bei Gelegenheit dafelbst zu haltender Revisionen vorzunehmen“, wenn dahin der Borgeladene nicht so weit hat, hierin jedoch der Deputation noch nicht ausreichende Sicherheit für die Beseitigung ihres Bedenkens zu liegen scheint, so hofft sie den Wünschen der Kammer zu begegnen, wenn sie derselben vorschlägt:

es möge in der künftigen ständischen Schrift im Verein mit der ersten Kammer der Antrag an die Staatsregierung gestellt werden,

daß in Untersuchungssachen der in §. 23 dieses Gesetzes bezeichneten Art von der in §. 22 des Gesetzes v. 14. December 1837 nachgelassenen Vergünstigung ein möglichst

ausgedehnter Gebrauch gemacht, Untersuchungen und Verhandlungen wegen ganz geringer Vergehen in Ansehung des Salzwesens aber, wenn der Wohnort des Contravenienten dem Nebenzoll- oder Untersteueramte näher gelegen ist, als dem Hauptamte, allemal bei Gelegenheit der erwähnten Revisionen vor den Nebenzoll- oder Untersteuer-Ämtern expedirt werden.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand darüber spricht, würde ich die Frage auf Annahme der §. richten; und sodann den Antrag der Deputation zur Abstimmung bringen. Nimmt die Kammer die §. 23 unverändert an? — Ohne Widerspruch Ja. —

Präsident D. Haase: Tritt die Kammer dem Antrage der Deputation bei, wie er im Berichte enthalten ist? — Wird einstimmig genehmigt. —

(Staatsminister v. Könneritz tritt in den Saal.)

§. 24. (Concurrenz der Salzverwaltereien.) Die Salzverwaltereien sind verpflichtet, an sie gelangende mündliche Anzeigen wegen Uebertretungen der, das Salzwesen betreffenden Vorschriften anzunehmen und Behufs des darauf weiter einzuleitenden Verfahrens, an das competente Hauptamt gelangen zu lassen.

Die Deputation hat nichts erinnert.

Präsident D. Haase: Ich frage die Kammer, ob sie §. 24 annehmen will? — Der Beitritt erfolgt allgemein? —

§. 25. (Verwendung des confiscirten Salzes.) Das nach §. 17 und 18 oben der Confiscation unterliegende Salz ist kostenfrei an den Salzschant desjenigen Orts, in dessen Bezirke der Einschleif entdeckt worden ist, gegen den Preis derjenigen Niederlage abzugeben, von wo aus der fragliche Ort mit Salze versorgt wird; §. 182 des oben angezogenen Gesetzes vom 27. December 1833 leidet daher Obigem gemäß nur bedingte Anwendung.

Die Motive sagen zu dieser und den folgenden §§.:

Zu §. 25. ff. In Ansehung der hier über das Strafverfahren ferner noch getroffenen Bestimmungen ist nur noch zu erwähnen, daß zwar zeither auch die zur Anzeige von Salzcontraventionen verpflichteten Beamten einen Antheil an den wirklich eingebrachten Strafgeldern hatten, es jedoch nunmehr, nachdem die sogenannten Denunciantenanteile in den übrigen zur Competenz der Hauptämter gehörigen Untersuchungssachen an das zur Anzeige verpflichtete Aufsichtspersonal nicht mehr verabreicht werden, angemessen scheint, auch hinsichtlich der Salzuntersuchungssachen eine gleiche Bestimmung eintreten, die eingehenden Straf gelder aber ebenfalls zu dem durch das Gesetz vom 14. December 1837 gebildeten allgemeinen Straf gelderfonds fließen zu lassen.

Die Deputation hat keine Bemerkung darüber gemacht.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 25 an? — Allgemein Ja. —

§§. 26 und 27 lauten:

§. 26. (Straf gelder antheil des Denuncianten.) Vom Erlöse des confiscirten Salzes, sowie von andern in Salz sachen verwirkten und wirklich eingebrachten Straf geldern empfängt